

# **Gebührenreglement**

## **Kasualien, KUW und kulturelle Anlässe**

**Mit Anhang I: Anhang Funktionsentschädigungen (Art. 2)**  
aus KES 41.015, Verordnung über pfarramtliche Stellvertretungen  
(Stellvertretungsverordnung; VPS)



## **Allgemeine Bestimmungen**

*In diesem Reglement gilt die inklusive Sprachregelung.*

### **Artikel 1**

Das vorliegende Reglement regelt im

- Teil I die allgemeinen Nutzungsbestimmungen über die Gebühren und die Vermietung der eigenen und der angemieteten kirchlichen Räume der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken (Artikel 2–10)
- Teil II den Gebührentarif und die Nutzung der kirchlichen Räume für Kasualien (Artikel 11–14)
- Teil III die Gebühren für die Kirchliche Unterweisung KUW (Artikel 15)
- Teil IV die Schlussbestimmungen (Artikel 16)

## **I. Allgemeine Nutzungsbestimmungen über die Gebühren und die Vermietung der eigenen und der angemieteten kirchlichen Räume der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken**

### **Artikel 2**

Die kirchlichen Räume können für Anlässe religiöser oder kultureller Art gemietet werden. Die Räume dürfen nicht zweckentfremdet werden und sind grundsätzlich öffentlich.

### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Spätestens einen Monat vor einer Veranstaltung ist schriftlich oder per E-Mail eine Anfrage an die zuständige Ansprechperson im jeweiligen Pfarrkreis (Sigrist, Pfarrperson oder Sekretariat) zu richten.

<sup>2</sup> Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Pfarrkreiskommission.

<sup>3</sup> Der Entscheid der Pfarrkreiskommission kann vom Gesuchsteller an den Kirchgemeinderat weitergezogen werden. Dieser entscheidet abschliessend.

### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Auf Nutzung der kirchlichen Räume besteht kein rechtlicher Anspruch.

<sup>2</sup> Am Sonntagmorgen ist generell keine Nutzung des Kirchenraumes möglich.

<sup>3</sup> Kirchgemeindeeigene Veranstaltungen, insbesondere Gottesdienste, haben Vorrang.

## Artikel 5

<sup>1</sup> Die Miete der kirchlichen Räume ist grundsätzlich kostenpflichtig.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden entsprechend Art. 6 in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Gebühren entfallen für

- a) Hochzeiten, Taufen und Beerdigungen der Mitglieder der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken
- b) Feiern von öffentlichen Schulen
- c) Konzerte von Vereinen aus der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken
- d) nicht kommerzielle Veranstaltungen auf Kollektenbasis.

<sup>4</sup> Auf ein Gesuch hin entscheidet die zuständige Pfarrkreiskommission, ob die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden kann, sofern der Mieter nachweisen kann, dass die Gebühr für ihn eine unverhältnismässige finanzielle Belastung darstellt.

<sup>5</sup> Gesuchsteller können eine kostenlose Nutzung des Kirchenraumes beantragen, wenn die Veranstaltung einem wohltätigen Zweck dient. Der Gewinn muss, abzüglich der eigenen Unkosten, nachweislich für den genannten Zweck eingesetzt werden und darf nicht einem Betriebsgewinn zugewiesen werden.

## Artikel 6

<sup>1</sup> Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.

<sup>2</sup> Sie setzt sich aus den nachstehenden Kostenstellen zusammen:

- e) Benutzung eines Kirchenraumes: Fr. 300.– (Grundgebühr)
- f) Dienst des Sigristen pro Stunde: Fr. 60.–
- g) Dienst des Pfarrers mit Anstellung in der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken:  
s. Anhang I, Stellvertreterverordnung (VPS) vom 7. März 2019 (KES 41.015)
- h) Nutzung der Orgel: Fr. 100.–
- i) Orgeldienst pro Anlass: Fr. 250.–
- j) Kosten Verwaltungsaufwand: Fr. 100.–
- k) Allfällige Spesen oder weitere Dienstleistungen nach Aufwand

## Artikel 7

Werbung ist Sache des Veranstalters. Über Ausnahmen entscheidet die Pfarrkreiskommission.

## Artikel 8

<sup>1</sup> Schäden, die durch den Mieter verursacht werden, sind umgehend zu melden. Für Schäden haftet der Mieter vollumfänglich.

<sup>2</sup> Für Mängel, die trotz eines vertragsgemässen und sorgfältigen Gebrauchs entstehen, haftet der Mieter nicht.

### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand zu übergeben.

<sup>2</sup> Ist eine zusätzliche Reinigung durch den Sigristen nötig, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt.

### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Die Rechnungstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken.

<sup>2</sup> Wird eine Rechnung nicht beglichen, behält sich die Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken rechtliche Schritte vor.

## **II. Gebührentarif und Nutzung der kirchlichen Räume für Kasualien**

### **Artikel 11**

Geltende Bestimmungen:

<sup>1</sup> Kasualhandlungen in kirchlichen Räumen der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken dürfen nur von ordinierten Pfarrpersonen, Priestern und Diakonen der Römisch-katholischen Kirche, der Christkatholischen Kirche sowie Predigern von Freikirchen, die in der Evangelischen Allianz Bödeli vertreten sind, durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Für Mitglieder der Reformierten Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken entfallen die unter Artikel 12–15 aufgeführten Gebühren. Die Inanspruchnahme von Kasualhandlungen, sowie der Besuch der KUW sind kostenfrei.

### **Artikel 12 (Trauungen)**

<sup>1</sup> Für eine Trauung von Nichtmitgliedern der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken gelten in deren Räumlichkeiten folgende Gebühren: s. Artikel 6.

<sup>2</sup> Wird der Pfarrer durch das Brautpaar gestellt, entfallen die Kosten für den Dienst des Pfarrers mit Anstellung in der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken.

<sup>3</sup> Bei ehemaligen Konfirmanden der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken entfallen die Kosten für die Benutzung des Kirchenraumes. Zur Deckung des Personalaufwandes wird gemäss Artikel 6.2 Rechnung gestellt.

### **Artikel 13 (Taufen)**

Für die Taufe eines minderjährigen Kindes, dessen Eltern beide nicht Mitglied der reformierten Kirche sind oder nicht werden möchten, wird in kirchlichen Räumen der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken pauschal eine Gebühr von Fr. 1'000.– erhoben.

### **Artikel 14 (Beerdigungen)**

Für die Beerdigung von Nichtmitgliedern der Reformierten Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken gelten in deren Räumlichkeiten grundsätzlich folgende Gebühren: s. Artikel 6.

#### **IV. Gebühren für die Kirchliche Unterweisung (KUW)**

##### **Artikel 15**

<sup>1</sup> Kinder von Nichtmitgliedern der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken dürfen grundsätzlich an der KUW teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Eltern, bzw. die erziehungsberechtigte Person, bezahlen ab der 4. Klasse pro Schuljahr pauschal einen Unkostenbeitrag von Fr. 150.–.

<sup>3</sup> Kinder und Jugendliche, die nicht Mitglied der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken sind, haben keinen Anspruch auf Subvention von Ausflügen und Lagern. Entsprechend wird der erziehungsberechtigten Person der volle Lager- oder Ausflugsbeitrag berechnet.

<sup>4</sup> Falls die Kostenbeteiligung für die erziehungsberechtigte Person eine zu grosse finanzielle Belastung darstellt, kann jährlich ein Gesuch um Kostenermässigung an die zuständige Pfarrkreiskommission gestellt werden.

<sup>5</sup> Bei Uneinigkeit entscheidet der Kirchgemeinderat.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **Artikel 16**

<sup>1</sup> In Auslegungsfragen zu diesem Reglement entscheidet abschliessend der Kirchgemeinderat.

<sup>2</sup> Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente und Erlasse bezgl. der Kirchenräume sowie der Kasualien, KUW und kulturellen Anlässe.

Für das Kirchgemeindehaus, das Chapellihus Bönigen und die Pfrundscheune Gsteig gelten weiterhin die bestehenden Reglemente.

<sup>3</sup> Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung vom 4. Juli 2021 in Kraft.

Genehmigt durch die Kirchgemeindeversammlung vom 4. Juli, 2021

Die Präsidentin

Die Verwalterin

Barbara Gilgen

Rita Niedermann

##### **Auflagezeugnis**

Die Verwalterin bescheinigt, dass dieses Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung vom 4. Juli 2021 im Sekretariat der Kirchgemeinde öffentlich auflag. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 3. Juni und 1. Juli 2021 bekannt.

Matten, 17. August 2021

Die Verwalterin

**ANHANG I****AUSZUG aus der Verordnung über pfarramtliche Stellvertretungen  
(Stellvertretungsverordnung; VPS)**

vom 7. März 2019 (Stand am 1. Januar 2020)

**KES | RLE****41.015****Anhang: Funktionsentschädigungen (Art. 2)**

	<b>Art der Stellvertretung</b>	<b>CHF</b>
1	Gottesdienste aller Art (inkl. Abendmahl), ohne Trauerfeier	250
2	Trauerfeier (inkl. Gespräch und vorausgehender oder anschließender Beisetzung)	500
3	Jugend-/KUW-Gottesdienst, nur Mitarbeit	180
4	Zweiter Gottesdienst am gleichen Wochenende in gleicher Kirchgemeinde mit gleicher Predigt, je Wiederholung	80
5	Urnenbeisetzung (inkl. Gespräch) ohne Trauerfeier in der Kirche	250
6	Urnenbeisetzung, falls nicht unmittelbar vor oder nach der Trauerfeier stattfindend	60
7	Tauf- und Traugespräch	50
8	Andacht (auch Heim- oder Spitalandacht)	110
9	Seelsorgegespräche (Haus- und Spitalbesuche), je Stunde	40
10	Kirchlicher Unterricht (inkl. Vorbereitung), je Lektion	75
11	Elternabend (inkl. Vorbereitung)	75
12	Konfirmanden- oder Jugendlager (inkl. Vorbereitung), je Tag (wenn für Planung und Durchführung verantwortlich)	350
13	Bereitschaftsdienst, je Tag	30
14	Administrative oder ähnliche Aufgaben, je Stunde	22
15	Altersnachmittage	75
16	Vorbereitung	75